

Satzung des Vereins GREEN STEP

Geänderte Fassung vom 30.07.2017

Gründungsversammlung: 14.09.2007 und 18.10.2007

Geändert in der Mitgliederversammlung am 25.10.2009 in München, Eine Welt Haus

Geändert in der Mitgliederversammlung am 24.04.2010 in München, Eine Welt Haus

Geändert in der Mitgliederversammlung am 30.07.2017 in Hasselbach-Weilrod, Eichelweg 41

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Green Step“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg, Bayern.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a) **die Entwicklungszusammenarbeit** und hierbei speziell die Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch
Anwendung bzw. Entwicklung geeigneter Technologien und deren Wissenstransfer - und somit Hilfe zur
Selbsthilfe – in umweltfreundlicher Technologie (erneuerbare Energien, Erhaltung natürlicher Ressourcen,
Naturschutz und Umweltbildung) auf lokaler Ebene in Entwicklungsländern.
Der Vereinszweck ist es, einen Beitrag zur Steigerung des Lebensstandards der lokalen Bevölkerung in
Entwicklungsländern, sowie einen Beitrag zur Steigerung der Lebens- und Gesundheitsbedingungen der
Dorfbevölkerung in den Projektgebieten zu leisten.
 - b) **die Völkerverständigung und Bildung** für Themen der nachhaltigen Entwicklung und umweltfreundliche
Technologie in einer globalisierten Welt.
- (2) Der Satzungszweck
 - a) der Entwicklungszusammenarbeit wird verwirklicht insbesondere durch
 - Wissenstransfer im Bereich der erneuerbaren Energien. Praktische Schulungen sollen u.a. es der lokalen Bevölkerung ermöglichen, erneuerbare Energiequellen, hergestellt aus lokalen Materialien, zur Energiegewinnung zu nutzen.
 - die Bereitstellung von Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energie. Hiermit soll ein Beitrag zur Steigerung des lokalen Einkommens geleistet werden.
 - die Bewusstseinschaffung in den Projektgebieten für erneuerbare Energie.
 - die Bewusstseinschaffung für die nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen, Energie und Umweltbildung.
 - die Schaffung von lokalen Kapazitäten für Bildung in den Themenbereichen erneuerbare Energien, nachhaltige Verwendung natürlicher Ressourcen, ökologischen Landbau, Natur- und Umweltschutz.
 - die Implementierung von umweltfreundlicher Technologie und deren Nutzung in Projektdörfern.

- die Förderung von lokalem Unternehmertum in Bereich erneuerbare Energien durch Technologie- und Unternehmerschulungen.
 - die Reduktion von Umweltverschmutzung in Projektdörfern durch alle genannten Maßnahmen
- b) der Völkerverständigung und Bildung für nachhaltige Entwicklung wird insbesondere verwirklicht durch
- Workshops in In- und Ausland
 - Vorträge in In- und Ausland
 - Länderübergreifenden Austausch und gegenseitigen Besuchen von Personen, die im Bereich nachhaltige Entwicklung tätig sind
 - Freiwilligen Einsatz in Projekten des Vereins in Entwicklungsländern
 - Capacity Building im Bereich nachhaltige Entwicklung und erneuerbare Energien für Entwicklungsländern
 - Durch den vom Vorstand genauer zu definierenden Tätigkeiten, die Völkerverständigung und Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie umweltfreundliche Technologie betreffen.
- (3) Der Verein kann zum Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit die Projekte in Entwicklungsländern entweder selbst leiten, durch eigene Vereinsmitglieder, oder Projektpartner in den jeweiligen Projektgebieten durch entsprechende Verträge mit der Projektdurchführung beauftragen. Projektpartner können entsprechende Einzelpersonen, soziale Einrichtungen, Kommunen oder staatliche Behörden bilden und sie können aus allen Teilen der Welt stammen, müssen jedoch gemeinnützigen Zwecken und hierbei vornehmlich dem Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit bzw. nachhaltigen Entwicklung dienen.
Der Verein behält sich das Recht vor, Projekte jederzeit abzubrechen, falls es einen triftigen Hinweis auf nicht satzungsgemäße Verwendung von Spenden gibt.
Entsprechendes gilt für die Vereinsaktivitäten zum Zwecke der Völkerverständigung.
- (4) Die Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch Spenden, Sachspenden, Veranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen, Förderanträge bei staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, privaten und staatlichen Stiftungen und Teilnahme an Wettbewerben oder wenn unabdingbar notwendig durch den Aufbau vereinsgebundener Zweckbetriebe, um den kontinuierlichen Fortgang der Vereinsprojekte und deren sozialen, bildungspolitischen und kulturellen Zielen eine langfristig planbare Grundlage geben zu können.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Es gibt zwei unterschiedliche Arten von Mitgliedern
- a. Mitglieder (mit Stimmrecht)
 - b. Mitglieder ohne Stimmrecht
- Mitglieder ohne Stimmrecht können an Versammlungen genauso teilnehmen wie andere Mitglieder, sie können auch Empfehlungen und Vorschläge einbringen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht bei Wahlen, Satzungsänderungen bzw. allen Abstimmungen im Verein.
Alle weiteren Unter-Kategorisierungen von Mitgliedergruppen regelt die Beitragsordnung.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Spenden. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung festsetzt. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden als geschäftsführendem Vorstand, seinem Stellvertreter, einem Kassier, sowie bis zu fünf weiteren Positionen, die jedoch nicht vollständig besetzt sein müssen, um funktionstüchtig zu sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des BGB (§ 26 BGB), nämlich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, und zwar durch jeden allein, vertreten.

(2) Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Die Vorstandstätigkeit kann bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch einen Dienstvertrag gemäß BGB geregelt werden.

Die Zuständigkeit für den Abschluss des Dienstvertrages mit dem Vorstand liegt bei der Mitgliederversammlung (§27 Abs.1 BGB).

(5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erweitert werden.

Die zusätzlichen Vorstandsmitglieder werden wie der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt und unterliegen den übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

(1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung,

(3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

(4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Rechenschaftsberichts,

(5) Verwaltung des Vereinsvermögens,

(6) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Nicht-Vorstandsmitgliedern,

(7) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Den Sitzungsleiter bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist für die Mitglieder einsehbar.

(2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, fernmündlichem oder telegrafischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfer

(1) Über die Kassengeschäfte ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß §27 Abs.2 Satz 2 BGB;
 - c. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die hauptamtliche Ausübung des Vorstandsamts
 - g. Beschlussfassung über den Dienstvertrag zwischen Verein und Vorstandsmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich an die letzte bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Liegt dem Vorstand eine Emailadresse vor und hat das Mitglied schriftlich zugestimmt, dass Einladungen auch auf elektronischem Wege versandt werden können, kann die Einladung auch per Email versandt werden. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsmitglied, das vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden im Vorfeld der Versammlung bestimmt wird, geleitet.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Beschlussfähig ist weiterhin jede ordnungsgemäß einberufene virtuelle Mitgliederversammlung (Online-MV), wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder teilnimmt. Der Ablauf und das technische Verfahren der Online-MV, in dem die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und deren Unverfälschbarkeit sichergestellt werden muss, werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Eine Einladungsfrist besteht dazu nicht. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (9) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss unverzüglich einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §13, §14 und §15 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.09.2007 errichtet und in der Wiederaufnahme der Gründungsversammlung vom 18.10.2007 geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.10.2009 geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010 geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.07.2017 geändert.

Regensburg, den 30.7.2017



Dr. Stefan Krebs, Vorsitzender GREEN STEP e.V.

Privatanschrift:
Altdorferstrasse 2A
93049 Regensburg